# 2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "AM KOBLENZER TOR" ZWECKVERBAND FLUGHAFEN HAHN

## TEXTFESTSETZUNGEN

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Ziff.1 BauGB)**

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:
Ordnungszifffer 1: "INDUSTRIEGEBIET" nach § 9 BauNVO, Nutzungen nach § 9 (3) Ziff. 2 BauNVO sind nicht zulässig.
Ordnungszifffer 2: "INDUSTRIEGEBIET" nach § 9 BauNVO, Nutzungen nach § 9 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)**

Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt: (Siehe Nutzungsschablone)
Das im Plan angegebene Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind.
Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse ist möglich, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländeverhältnisse bedingtes Kellergeschoß im Sinne des §2 (4) LBauO handelt und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

**BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)**

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die geschlossene Bauweise festgesetzt (§ 22 (3 BauNVO). Die Firstrichtung ist freigestellt. Die Gebäude sind parallel der Grundstücksgrenzen zu stellen.

**REGELUNGEN ZUR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)**

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Untergeordnete Nebenanlagen wie Stützmauern, Treppen, Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**EINFAHRTEN; STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 und 11 BauGB)**

Zufahrten von den Landesstraßen sind nur an den gekennzeichneten Bereichen zulässig.
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 (1) Ziff. 24 BauGB)**

**1. Festsetzungen zum Bestandsschutz der Kartbahn**

Südlich und südöstlich der dargestellten 70 dB(A)-Linie, auf der, dem Sondergebiet „Kartbahn" zugewandten Seite, sind keine Wohnungen nach § 9 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO zulässig. Sonstige schutzbedürftige Räume, z. B. Büros, müssen ein resultierendes Schalldämmmaß R'w,res ≥ 40dB aufweisen.

Zum Schutz der Wohngebiete in den benachbarten Ortsgemeinden ist den Bauantragen, außerhalb der in Ziffer 2 festgesetzten Teilflächen, eine Gerauschimmissionsprognose beizufügen und nachzuweisen, dass der Lärmpegel von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts, durch den zusätzlichen Betrieb nicht überschritten wird.

**2. Festsetzungen im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes, durch Erweiterung der bebaubaren Fläche**

Zulässig sind im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Koblenzer Tor", Flughafen Hahn auf den Industriegebietsflächen (GI) Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen sind Emissionskontingente LEK nach der DIN 45691 ‚Geräuschkontingentierung weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr), noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

| Teilfläche | LEK tagsüber | LEK nachts |
|---|---|---|
| TF1 | 70 | 70 |
| TF2 | 65 | 65 |

Zur Bestimmung der Sektoren mit zulässigen Zusatzkontingenten wurde im UTM Koordinatensystem folgender Referenzpunkt gewählt:
x-Wert = 377300,00 y-Wert = 553575,00

Je nach Lage der Immissionsorte in den Sektoren A bis H können folgende richtungsabhängige Zusatzkontingente berücksichtigt werden:

| Sektor | Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ tags dB(A)/m² | Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ nachts dB(A)/m² |
|---|---|---|
| A | 12 | 7 |
| B | 15 | 9 |
| C | 19 | 13 |
| D | 17 | 11 |
| E | 14 | 8 |
| F | 12 | 7 |
| G | 9 | 4 |
| H | 8 | 3 |

Das zulässige Gesamtemissionskontingent eines Betriebes, der sich im Plangebiet ansiedeln möchte, ergibt sich gemäß DIN 45 691 aus den für diese Flächen festgesetzten zulässigen Emissionskontingenten LEK und ggf. Zusatzkontingenten, sowie der jeweiligen Grundstücksgröße. Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente an den verschiedenen Immissionsorten erfolgt gemäß der DIN 45691 unter den Bedingungen der freien Schallausbreitung ohne Dämpfungseinflüsse, wie beispielsweise Abschirmung, Boden- und Luftdämpfung, wobei eine kugelförmige Schallausbreitung zu berücksichtigen ist. Als Beurteilungsgrundlage ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" zu wählen.

**HÖHENLAGE DER BAUKÖRPER (§ 9 (2) BauGB)**

Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt:
Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes: 20,00 m, gemessen zwischen Oberkante Dachhaut und höchster Gehweg- bzw. Straßenoberkante.

Systemskizze / Schnitt A - A

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

**ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG**

Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind nur folgende Dächer zulässig:
- bei Betriebsgebäuden Flachdächer und geneigte Dächer
  die maximale Dachneigung beträgt: bei Sattel- und Pultdach maximal 30°, Sheddach maximal 45°
- Flachdächer und geneigte Dächer sind in blendungsfreier Eindeckung auszubilden; Bitumenrollbahnen dürfen nicht als Oberschicht verwendet werden.

Reklame- und Werbeanlagen sind nur am Betriebsgebäude gestattet. Sie dürfen nicht blenden. Das Anbringen auf Dächern oder an Traufen ist nur statthaft, wenn dadurch die maximal zulässige Firsthöhe nicht überschritten wird. Die Werbeanlagen dürfen max. 2 Flächen von jeweils 5 % einer Wandfläche, max. 2,0 x 6,0 m umfassen. Darüber hinaus ist jeweils auf dem Grundstück ein Hinweisschild bis zu einer Größe von 1,5 qm zulässig.

Im räumlichen Geltungsbereich der Ordnungszifffer 1 des Bebauungsplanes sind nur folgende Dächer zulässig:
- bei betriebszugehörigen Wohngebäuden Flachdächer und geneigte Dächer
  bis maximal 40°

## GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Entsprechend der Darstellungen in der Planzeichnung und den Ergebnissen im Fachbeitrag Naturschutz (Bestandteil der Begründung) werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen:

**Öffentliche Grünfläche**

a) Nutzungsverzicht von Altbuchen und Stillegungsflächen im Forst (§ 9 (1) Ziff. 25b BauGB).
Zur Kompensation der versiegelten Fläche wird in der Gemarkung Würrich, die eine ca. 1,3 ha große Teilfläche in der Abt. 120 stillgelegt und der natürlichen Sukzession überlassen. Weiterhin werden auf der Gemarkung Würrich, Abt. 2a, 12 Altbuchen und der Gemarkung Bärenbach, Abt. 9a, 7 Altbuchen aus der Bewirtschaftung genommen. Diese Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Eingriffs in Natur und Landschaft festgesetzt. Die Bindung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Koblenzer Tor" wird durch einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

**Private Grünflächen**

a) Pflanzungen auf privaten Flächen ( § 9 (1) ZIff. 25a BauGB) Auf den nicht bebauten und nicht als Lagerfläche genutzten Grundstücksflächen sind eberfalls Pflanzungen vorzunehmen, die eine innere Durchgrünung erzielen sollen. Die angesprochenen Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Je 200 qm nicht baulich genutzter Grundstücksfläche sind mindestens zu pflanzen:
1 Laubbaum und 5 Sträucher
Pflanzenverwendung: Bäume 2 x v., Stammumfang mind. 10/12 cm;
Sträucher 2 x v., 80/100 cm Höhe.
- Eintang der Parzellengrenzen zwischen Betrieben sind beidseitig in einer Breite von je 3 m hochwachsende Bäume und Sträucher zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- Pflanzungen auf den Gewerbegrundstücken sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.
- Einzelbaumbepflanzungen im Straßenbereich auf privaten Flächen. Für die vorgesehene Einzelbaumbepflanzungen sind Winterlinden, (Tilia cordata, Hochstämme, 2 x v. mit durchgehendem Leittieb, Stammumfang 10-12 cm) zu verwenden. Die Standorte gehen aus der Planurkunde hervor.
- Auf oberirdischen Stellplatzanlagen ist für jeweils 4 Stellplätze ein Baum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
- Mauern und fensterlose Wandflächen von jeweils mehr als 50 qm sind in geeigneter Weise flächig zu begrünen.
- Flachdächer ab einer Größe von mehr als 100 qm sind zu begrünen.

b) Erhalt des bestehenden Buchenaltholzbestandes (§ 9 (1) Ziff. 25b BauGB). Der, im südöstlichen Bereich des Plangebietes vorhandene Buchenaltholzbestand (Symbol •••• in der Darstellung) ist zu erhalten. Pflegemaßnehmen im Bestand sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Es sollen ausschließlich heimische Laubholzarten aus der, der Begründung beigefügten Liste mit der genannten Pflanzensortierung verwendet werden.

## HINWEISE

**Niederschlagswasserbewirtschaftung:**
Nicht nutzbares Niederschlagswasser ist getrennt zu fassen und über Leichtstoffabscheider und Sedimentationsbecken dem im Plangebiet vorhandenen oder der geplanten Vorflut zuzuführen. Soweit möglich sind dazu offene, bewachsene Gräben zu verwenden.

**Denkmalschutzgesetz:**
Der Baubeginn der Erdarbeiten ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675-3000, sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Erdgeschichte, 55116 Mainz, Tel. 06131/2016-400 anzuzeigen. Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren; etwaige zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldepflicht.

**Bergbau/Altbergbau**
Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat mit Schreiben von 16.03.2016 mitgeteilt, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Würrich" überdeckt wird.
Über tatsächlich erfolgtem Abbau im Bergwerksfeld liegen der Fachbehörde keine Dokumentationen vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Darüber hinaus weist das Landesamt darauf hin, dass in der Region Alltay, Hahn und Briedel der Abbau von Dachschiefer dokumentiert ist. Sollten bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Indizien für Bergbau auftreten, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers für eine objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen.

**Potentielles Radonvorkommen:**
Gemäß Mitteilung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland - Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem „lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential ermittelt wurde". Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Einbau entsprechender radondichter Schutzschichten wie Kunststofffolien oder rissfreie Bodenplattengründungen ausreichend baukonstruktive Mittel zum Schutz vor übermäßten Radonkonzentrationen in Gebäuden zur Verfügung stehen.

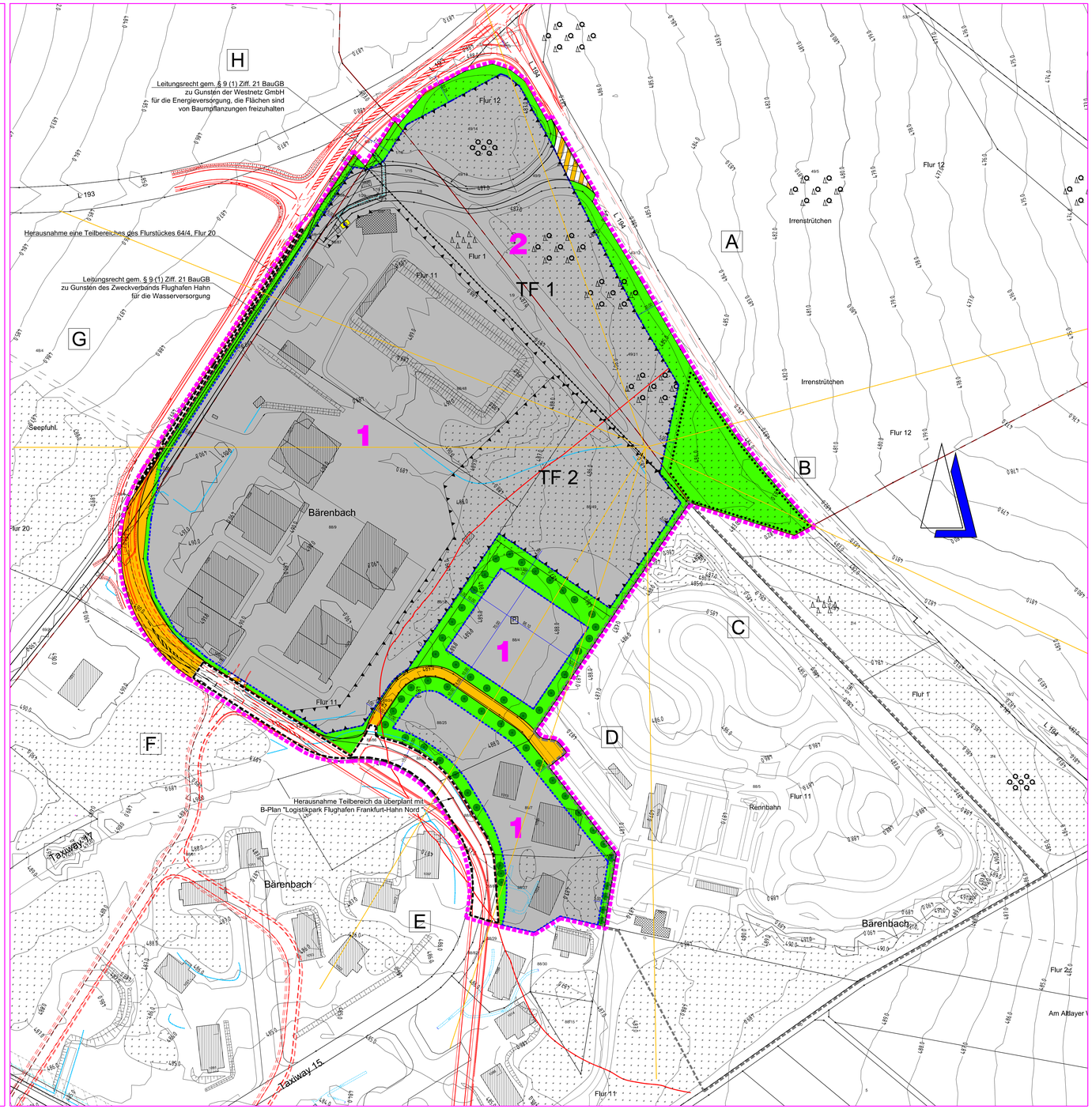


## ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung ( § 9 (1) Ziff. 1 BauGB )
- GI = INDUSTRIEGEBIET

Maß der baulichen Nutzung ( § 9 (1) Ziff. 1 BauGB )
- 10,0 Baumassenzahl BMZ
- 0,8 Grundflächenzahl GRZ
- III Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- KG Kellergeschoß
- EG Erdgeschoß
- g geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen ( § 9 (1) Ziff. 2 BauGB )
- Straßenverkehrsfläche
- Betriebszufahrt
- Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ( § 9 (1) Ziff. 20, 25, 25 BauGB )
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen. teilw. zur Entwässerung durch Muldengräben vorgesehen.
- Festsetzungen zur Pflege und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- Anpflanzung von Baumen und Sträuchern

Flächen für Versorgungsanlagen ( § 9 (1) Ziff. 12, 13 BauGB )
- Trafostation

### Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes ( § 9 (7) BauGB )
- Teilbereiche, die mit der 2. Änderung aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden
- Nicht geänderter Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Koblenzer Tor", Fassung 1. Änderung
- Grenze zwischen Flächen unterschiedlicher Nutzung

### Sonstige Darstellungen

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Baugrenze
- 70 dB(A)-Linie
- geplanter Ausbau L 194 / L 193 / L 182
- bestehender Graben
- bestehende Bepflanzung
- Stromleitung
- Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Ziff. 21 BauGB
- Umgrenzung der Teilflächen 1+2 (TF 1 + TF 2) für die zulässigen Emmissionskontingente
- Sektorengrenzen für die Zusatzkontigente
- A Sektorbeschreibung

## ÜBERSICHT

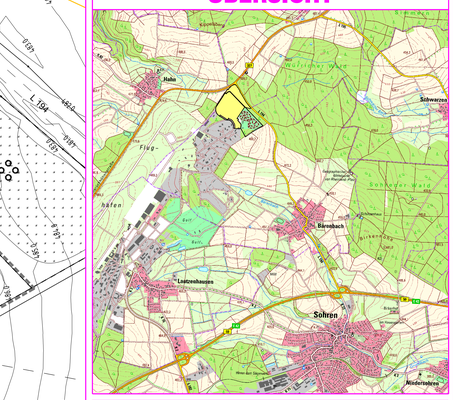


## NUTZUNGSSCHABLONE

**1 + 2**

| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse |
|---|---|
| GI | IV |
| | Firsthöhe: max. 20m |
| Grundflächenzahl | Baumassenzahl |
| 0,8 | 10,0 |
| Bauweise | Dachneigung |
| g | 0° - 45° |

## VERFAHRENSVERMERKE

**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Flughafen Hahn hat am 03.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Koblenzer Tor" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.02.2016 öffentlich bekannt gemacht. (Siegel)

55483 Lautzenhausen, den (Harald Rosenbaum)
ZWECKVERBAND FLUGHAFEN HAHN Verbandsvorsteher

**2. BETEILIGUNGSVERFAHREN**
**a)** Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Koblenzer Tor" wurde am 03.02.2016 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Flughafen Hahn gebilligt.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 11.02.2016 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2016 bis einschließlich 21.03.2016.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.02.2016.
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Flughafen Hahn vom 20.04.2016. (Siegel)
**b)** Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Koblenzer Tor" wurde am 20.04.2016 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Flughafen Hahn gebilligt.

55483 Lautzenhausen, den (Harald Rosenbaum)
ZWECKVERBAND FLUGHAFEN HAHN Verbandsvorsteher

**ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK**
Die vorliegende Planfassung stellt die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Flughafen Hahn beschlossene Entwurfsfassung dar, mit der die Offenlage der Planunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll. (Siegel)

55483 Lautzenhausen, den (Harald Rosenbaum)
ZWECKVERBAND FLUGHAFEN HAHN Verbandsvorsteher

## RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510), sowie die Anlage zur PlanzV und die DIN 18003
4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
7. Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1b des Gesetzes vom 24.05.2014 (BGBl. I S. 538)
8. Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785, 2794)
9. Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hahn vom 24.11.1977 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25.07.1983 (BGBl. I S. 1036)
10. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schall-schutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV) vom 08.09.2009 (BGBl. I S. 2992)
11. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47, 64)
12. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106)
13. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
14. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 129 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127, 157)
15. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90)


INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
JAKOBY + SCHREINER
BERATENDE INGENIEURE
SIMMERNER STRASSE 18, 55481 KIRCHBERG,
TEL. 06763/4033-34 - FAX 06763/4039


| | Datum | Zeichen |
|---|---|---|
| bearbeitet | 26.01.2016 | KJ |
| gezeichnet | 26.01.2016 | KJ |
| geprüft | 26.01.2016 | KJ |


Zweckverband Flughafen Hahn
Marktplatz 5
55481 Kirchberg / Hunsrück
Tel. 06763/910-0, Fax. 06763/910-599

Flughafen Frankfurt-Hahn
Gebäude 867 A
55483 Hahn-Flughafen
Tel.: 06543/509-200
Fax: 06543/509-204
www.hahn-airport.de


**2. Änderung Bebauungsplan**
"Am Koblenzer Tor"
Zweckverband Flughafen Hahn

Blatt Nr.: **1.0**
Plangröße: 1,20 qm
CAD-Name: (ÄBBEB-K2.dwg)
Lageplan
Maßstab: 1 : 1000

| Datum | bearb. | gez. | gepr. | Nr. | Art der Änderung | Datum Name |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 13.04.2016 | KJ | KJ | KJ | | Änderungen nach dem Verfahren § 3 (1), § 4 (1) BauGB | |

**Entwurf**
Fassung für das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Stand: 03.05.2016

K. Jakoby